VOLKETSWIL
TIEFBAU UND WERKE

WEGLEITUNG TEMPO-30-ZONE

Gemeinde Volketswil
Tiefbau und Werke
Zentralstrasse 21
8604 Volketswil

T 044 910 23 23
bau@volketswil.ch
volketswil.ch

3. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 3
1.1 Zielsetzung ... 3
1.2 Verfahrensschritte ... 3
1.2.1 Antragstellende ... 3
1.2.2 Gemeinde ... 3
1.2.3 Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei (VTA) ... 4
2 Grundlagen und Rahmenbedingungen ... 5
2.1 Gründe für eine Tempo-30-Zone ... 5
2.1.1 Erhöhte Sicherheit durch Geschwindigkeitsreduktion ... 5
2.1.2 Aufwertung der Wohn- und Aufenthaltsqualität ... 5
2.1.3 Verbesserung der Umweltbelastung ... 5
2.2 Gesetzliche Bestimmungen ... 5
2.3 Auslöser für Temporeduktion ... 6
2.4 Antrag aus der Bevölkerung ... 6
2.4.1 Personenkreis ... 6
2.4.2 Vertreter/Ansprechpersonen ... 6
2.4.3 Begründung des Antrags ... 6
2.4.4 Definition des Quartiers ... 6
2.4.5 Unterschriften ... 6
2.4.6 Ablauf ... 7
2.5 Eignung für Tempo-30-Zone ... 7
3 Weitere Informationen ... 8
3.1 Weitergehende Informationen ... 8
3.2 Änderung der Verkehrsregeln ... 8
3.3 Fussgängerstreifen ... 8
3.4 Parkieren ... 8
3.5 Ausstattung ... 8
3.6 Bauliche Massnahmen ... 9
4 Anhang: Musterantrag aus dem Wohnquartier ... 10

1 Einleitung

1.1 Zielsetzung

Das Ziel von temporeduzierten Zonen ist es, die Sicherheit und die Wohnqualität in Quartieren zu erhöhen. Im Rahmen des Gesamtverkehrskonzept 2023, welches vom Gemeinderat am 21. März 2023 festgesetzt wurde, definierte der Gemeinderat Eignungsgebiete, in welchen Geschwindigkeitsreduktionen vertieft geprüft werden können. Diese Eignungsgebiete fliessen in geeigneter Form in den aktuell zu überarbeitenden Verkehrsrichtplan ein, welcher von der Gemeindeversammlung festgesetzt wird.

Grundvoraussetzung für die Einführung von geschwindigkeitsreduzierten Zonen ist eine breit abgestützte Akzeptanz in der Wohnbevölkerung. Einzelvorstösse sind dabei wenig erfolgversprechend. Vorliegende Wegleitung soll Anwohnende unterstützen, die verkehrsberuhigende Massnahmen anstreben. Sie zeigt auf, was die Ziele und Voraussetzungen für die Einrichtung einer Tempo-30-Zone oder einer Begegnungszone sind. Die Wegleitung dient auch als Hilfestellung, wie Interessierte einen Antrag erstellen können, wo er eingereicht werden muss und welches Verfahren er nach der Einreichung durchläuft.

1.2 Verfahrensschritte

Die Einrichtung einer geschwindigkeitsreduzierten Zone folgt einem im Strassenverkehrsgesetz und in der Signalisationsverordnung des Bundes definierten Verfahren. Folgende Schritte müssen von den Beteiligten durchlaufen werden:

1.2.1 Antragstellende

Vorbereitung: Die Antragstellenden bilden eine Anwohnergruppierung und tragen Argumente für eine geschwindigkeitsreduzierte Zone zusammen. Eine Unterschriftensammlung unterstützt das Begehren.

Antrag einreichen: Der Antrag wird gemäss Musterantrag im Anhang dieser Wegleitung ausgefüllt und bei der Abteilung Sicherheit, Zentralstrasse 21, eingereicht.

1.2.2 Gemeinde

Prüfung des Antrags: Die Abteilung Sicherheit prüft, ob eine breite Unterstützung vorliegt und ob der Antrag den verkehrlichen und gesetzlichen Voraussetzungen entspricht. Falls die Anforderungen nicht erfüllt sind, teilt die Gemeinde dies den Antragstellenden mit und das Projekt wird abgebrochen.

Fachabklärungen: Entspricht der Antrag den Grundvoraussetzungen, so leistet die Abteilung Tiefbau und Werke zusammen mit einem externen Fachplaner die notwendigen Fachabklärungen. Diese beinhalten Geschwindigkeitsmessungen und Vorschläge für bauliche Verkehrsberuhigungsmassnahmen wie beispielsweise horizontale Einengungen des Strassenraums oder geeignete Orte für Eingangsportale.

Kredit und formeller Antrag: Für die baulichen Massnahmen holt die Abteilung Tiefbau und Werke beim Gemeinderat einen Kredit ein. Nach der Kreditgenehmigung stellt die Gemeinde ein Begehren an die verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei um Festsetzung der Verkehrsvorschriften.

Öffentliche Auflage: Die Abteilung Tiefbau und Werke ist für die öffentliche Auflage des Bauprojekts nach Strassengesetz sowie um die öffentliche Auflage der Festsetzung der Verkehrsvorschriften zuständig. Im Verfahren zur Festsetzung der Verkehrsanordnungen, das je nach baulichem Aufwand koordiniert wird mit einer Auflage der strassenbaulichen Massnahmen, kann von den betroffenen Anwohnenden das Rechtsmittel ergriffen werden.

Umsetzung: Nach erfolgter rechtsgültiger Festsetzung der Verkehrsvorschriften setzt die Abteilung Tiefbau und Werke die Massnahmen um.

Nachkontrolle: Je nach Umfang der baulichen Massnahmen wird deren Wirksamkeit durch die Abteilung Tiefbau und Werke im Einzelfall überprüft, auch wenn keine gesetzliche Pflicht mehr besteht.

1.2.3 Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei

Vorprüfung: Die verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei (VTA) als kantonale Bewilligungsbehörde wird im Erarbeitungsprozess zu einer Vorprüfung und Besprechung der Fachabklärungen eingeladen.

Verfügung der Verkehrsanordnungen: Die VTA beurteilt den formellen Antrag der Gemeinde und verfügt die Verkehrsanordnungen.

2 Grundlagen und Rahmenbedingungen

2.1 Gründe für eine Tempo-30-Zone

Die Argumentation für eine Geschwindigkeitsreduktion auf 30 km/h stützt sich im Wesentlichen auf die folgenden drei Themen:

2.1.1 Erhöhte Sicherheit durch Geschwindigkeitsreduktion

Der Strassenraum innerorts ist Schauplatz des täglichen Lebens und hat unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen:

- Erschliessung für Liegenschaften und Wohneinheiten
- Verteilung und Bewältigung des Verkehrs
- Verbindung von Ortsteilen und Quartieren
- Schulweg
- Begegnungs- und Aufenthaltsraum

Entsprechend treffen stets verschiedene Strassenbenutzer aufeinander. Konfliktsituationen sind hier viel häufiger als ausserhalb der Siedlungsgebiete und sind deshalb unvermeidbar. Eine Geschwindigkeitsreduktion trägt zu einer höheren Verkehrssicherheit bei und schafft ideale Voraussetzungen für einen vielseitig nutzbaren Strassenraum.

2.1.2 Aufwertung der Wohn- und Aufenthaltsqualität

Mit einer Reduktion der Geschwindigkeiten auf 30 km/h werden die Strassen für die verletzlichsten Verkehrsteilnehmenden wie Zu-Fuss-Gehende und Velofahrende attraktiver und sicherer. Der Strassenraum wird als Lebensraum wahrgenommen, welcher als Treffpunkt dient. Das trägt zur Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität bei.

2.1.3 Verbesserung der Umweltbelastung

Mit der Temporeduktion wird das Fahrverhalten in der Regel ruhiger und flüssiger. Abgas- und Lärmemissionen werden reduziert und dies trägt zu einer umweltfreundlicheren Strassenumgebung für Anwohnende bei.
Untersuchungen zeigen, dass eine Reduktion der Geschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h in Bezug auf Lärm etwa gleichbedeutend mit einer Halbierung des Verkehrs ist.

2.2 Gesetzliche Bestimmungen

Massgebend für die Errichtung einer geschwindigkeitsreduzierten Zone sind das Strassenverkehrsgesetz (SVG) sowie die Signalisationsverordnung (SVV).

2.3 Auslöser für Temporeduktion

Die Prüfung einer Temporeduktion kann durch verschiedene Aktionen ausgelöst werden:

a) Direkte Prüfung durch die Gemeinde, insbesondere in der Nähe von Schulhäusern oder bei erkannten Sicherheitsdefiziten
b) Direkte Prüfung durch die Gemeinde im Rahmen von Sanierungs- und Umbauprojekten
c) Breit abgestützter Antrag aus der Bevölkerung

2.4 Antrag aus der Bevölkerung

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass für einen Antrag aus einem Wohnquartier grundsätzlich keine hohen formellen und materiellen Hürden aufgestellt werden sollen. Trotzdem sind einige Mindestanforderungen einzuhalten, damit ein solcher Antrag ein gewisses Gewicht hat. Ein Antrag aus der Bevölkerung hat deshalb ein paar Punkte zu erfüllen:

2.4.1 Personenkreis

Ein Antrag muss von einer repräsentativen Personengruppe aus diesem Quartier gestellt werden, damit von vornherein von einer breiten Akzeptanz für die Einführung einer geschwindigkeitsreduzierten Zone ausgegangen werden kann. Repräsentativ ist eine Personengruppe, wenn die Anwohnenden mit einem Anteil von je einem Drittel aus sämtlichen Strassen im gewünschten Perimeter vertreten sind.

2.4.2 Vertreter/Ansprechpersonen

Zusammen mit dem Antrag sind ein bis maximal drei Personen als Ansprechpersonen zu bezeichnen, welche stellvertretend für die restlichen Unterzeichnenden handeln können.

2.4.3 Begründung des Antrags

Zusammen mit dem Antrag wird eine detaillierte Begründung des Antrags erwartet. Konkrete Beispiele aus dem Quartier sind dabei hilfreich.

2.4.4 Definition des Quartiers

Die ungefähre Abgrenzung des Quartiers, in welchem eine Tempo-30-Zone beantragt wird, ist zu definieren. Eine Tempo-30-Zone betrifft ein verkehrstechnisch in sich abgeschlossenes Gebiet. Für einzelne Strassen kann keine Tempo-30-Zone eingeführt werden.

2.4.5 Unterschriften

Es sind möglichst viele Unterschriften von Anwohnenden gemäss Ziffer 2.4.1 dieser Wegleitung einzureichen. Die Verwendung von Unterschriftsbögen unter Angabe von Name/Vorname, Adresse und Unterschrift ist dabei hilfreich.

2.4.6 Ablauf

Eingehende Anträge aus Wohnquartieren werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Dies betrifft die planerischen und rechtlichen Prüfungen bis zur Realisierungsreife.

Über die konkrete Realisierung und die Priorisierung der Anträge entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung von weiteren Rahmenbedingungen im Einzelfall.

Massgebende Rahmenbedingungen können dabei sein:

- Dringlichkeit, Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit – gestützt auf ein Einzelgutachten sowie Verkehrsdaten, Unfallstatistik und Strassenlärmkataster
- Vorhandene finanzielle Mittel
- Bewilligungsprozess gemäss Kompetenzen Gemeindeordnung
- Auswirkungen auf andere Projekte bzw. Einflüsse von anderen Projekten (beispielsweise anstehende Sanierungen von Strassen oder Werkleitungen, grössere Überbauungen, Gestaltungsplanverfahren etc.)

2.5 Eignung für Tempo-30-Zone

Die Strassen innerhalb einer Tempo-30-Zone müssen hinsichtlich Funktion, Nutzung, verkehrsmässiger Bedeutung und Erscheinungsbild einen gleichartigen Charakter aufweisen. Die Gebiete müssen klar und logisch abgegrenzt sein und von der Siedlungsstruktur eine Einheit bilden. Es dürfen zudem keine einzelnen Strassenzüge als Tempo-30-Zonen ausgebildet werden.

Vor Einreichen eines Antrags wird den Interessenten empfohlen, die grundsätzliche Eignung der angestrebten Zone bei der Abteilung Sicherheit oder der Abteilung Tiefbau und Werke abzuklären.

Dabei können auch bereits erste Aussagen zu notwendigen baulichen Massnahmen thematisiert werden. Der Umfang der notwendigen baulichen Massnahmen ist massgeblich von den heute gefahrenen Geschwindigkeiten abhängig. Je schneller heute gefahren wird, desto grösser sind die notwendigen baulichen Massnahmen.

3 Weitere Informationen

3.1 Weitergehende Informationen

Weiterführende Informationen finden Sie unter anderem bei folgenden Organisationen:

- Bundesamt für Strassen, ASTRA
- Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung EKLB
- Beratungsstelle für Unfallverhütung
- Touring Club Schweiz TCS
- Verkehrs-Club der Schweiz VCS

3.2 Änderung der Verkehrsregeln

Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. In Tempo-30-Zonen gilt grundsätzlich Rechtsvortritt. Ausnahmen bestehen dort, wo die Verkehrssicherheit eine abweichende Regelung durch Signale erfordert.

3.3 Fussgängerstreifen

In der Regel wird in einer Tempo-30-Zone auf Fussgängerstreifen verzichtet. Bei Schulhäusern oder Altersheimen, wo besondere Bedürfnisse bestehen, können Fussgängerstreifen ausnahmsweise angebracht werden. Anstelle von Fussgängerstreifen können auch Fahrbahnanhebungen oder Fahrbahneinengungen angebracht werden. Durch die tieferen Geschwindigkeiten wird das Queren für Zu-Fuss-Gehende einfacher.

Zu-Fuss-Gehende haben das Recht, überall die Fahrbahn zu queren. Das Vortrittsrecht des Fahrverkehrs bleibt jedoch bestehen. Beim Queren ohne Fussgängerstreifen gilt die Eigenverantwortung und es dürfen keine Rechte erzwungen werden.

3.4 Parkieren

Das Parkieren auf der Fahrbahn ist im Grundsatz erlaubt, wo keine Ein- und Ausfahrten blockiert oder Sichtfelder gestört werden und sofern keine anderweitige Regelung mit Markierung oder Signalisationen besteht.

3.5 Ausstattung

An den Zonengrenzen kennzeichnen Eingangstore den Beginn der neuen Zone. Durch auffällige Torsituationen wird der Wechsel vom Temporegime 50 km/h auf die Tempo-30-Zone verdeutlicht. Zusätzlich werden auf den Strassen insbesondere im Bereich von Verzweigungen und in den Eingangsbereichen Bodenmarkierungen angebracht.

3.6 Bauliche Massnahmen

Der Bedarf an baulichen Massnahmen (Inseln, Versätze, Schwellen etc.) hängt von den heute gefahrenen Geschwindigkeiten ab. Sind diese bereits heute nahe bei 30 km/h, sind keine weiteren baulichen Massnahmen notwendig. Liegen diese aber nahe bei 50 km/h, sind zusätzliche bauliche Massnahmen notwendig. Dies können beispielsweise Einengungen, versetzte Parkfelder oder Schwellen sein.

4 Anhang: Musterantrag aus dem Wohnquartier

1. **Bezeichnung des Quartiers (z.B. Quartier Dammboden)**

2. **Abgrenzung des Quartiers (bitte Planausschnitt beilegen und/oder Strassennamen auflisten, Eignung des Quartiers)**

3. **Begründung des Antrags**

4. **Bevollmächtigte Kontaktpersonen**
Gemäss Ziffer 2.4.2 der Wegleitung sind ein bis drei Personen zu bezeichnen, welche stellvertretend für die übrigen Unterzeichnenden handeln dürfen und beispielsweise an einem Augenschein oder an Verhandlungen teilnehmen können.

Name / Vorname	Adresse	Telefon-Nr.	E-Mail

5. **Datum und Unterschriften der bevollmächtigten Personen**

Datum	Unterschrift

6. **Unterschriften der übrigen Anwohnerinnen und Anwohner (Bereitschaft aus dem Quartier aufzeigen durch hohe Anzahl von Unterschriften gemäss Ziffern 2.4.1 und 2.4.5 der Wegleitung)**

Name / Vorname	Jahrgang	Adresse	Unterschrift

7. **Antrag einreichen an:**
Gemeinde Volketswil
Abteilung Sicherheit
Zentralstrasse 21
8604 Volketswil